

militärischen Verhältnissen zusammen, dass auch der städtische Thorwart aus königlicher Ernennung hervorgeht¹.

Den nach dem Muster der municipalen geordneten Provinzialverbänden gehört wahrscheinlich der unter diesem Titel allein bei Cassiodor erscheinende *tribunus provinciae* an². Es wird für dieses Amt die frühere Bekleidung eines Staatsamts, also die Eigenschaft des *honoratus*, ferner ein gewisses Lebensalter und königliche Ernennung oder Bestätigung gefordert³; er führt den Vorsitz in dem Concilium der Provinz und hat wenigstens insofern Anspruch auf Gehorsam. Allem Anschein nach ist dies nichts als der alte Flaminat der Provinz, mit Rücksicht auf die christliche Ordnung umgenannt und mit dem titularen Tribunat in ähnlicher Weise verbunden, wie dies bei dem *tribunus voluptatum* geschehen ist.

1) Die Formel für den *custos portarum civitatis* 7, 29. 2) Die Formel 7, 30. Die 12, 24 in Beziehung auf den Transport zur See der aus Istrien nach Ravenna bestimmten Wein- und Oelsendungen erwähnten *tribuni maritimorum* sind wohl die der beiden Küstenprovinzen Flaminia und Venetiae. 3) Dies gilt auch von dem *flamen provinciae* (C. Th. 12, 1, 21 a. E.)
